



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

anita.marfurt@bj.admin.ch

Zug, 26. Januar 2016 hs

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung bis 29. Januar 2016 eingeladen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug begrüsst das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und unterstützt die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Wie bereits in der Vernehmlassungseinladung festgehalten wurde, genügt das Bundesrecht den Anforderungen der Konvention insgesamt und wir beschränken unsere Stellungnahme deshalb auf die beiden von den Kantonen abzuklärenden Themen Schutzunterkünfte und Telefonberatung.

Art. 23 Schutzunterkünfte

In Art. 23 werden die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte für Opfer im Sinne der Konvention in ausreichender Zahl einzurichten, wobei der Artikel keine quantitativen Vorgaben macht. Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf genügt das schweizerische Recht der Konvention.

Für die Einrichtung von Schutzunterkünften sind die Kantone zuständig. Es besteht ein entsprechendes Angebot an Frauenhäusern und ähnlichen Schutzunterkünften, wobei dieses in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ausgebaut ist und unterschiedlich finanziert wird. Zunächst stellt sich die Frage, ob in der Schweiz eine ausreichende Anzahl an Schutzplätzen für Opfer von Gewalt zur Verfügung steht. Der von der SODK in Auftrag gegebene Grundlagenbe-

richt «Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz» der INFRAS¹ legt die Schwachstellen in der Versorgungslage offen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass es einen anhaltenden Bedarf für Plätze in Frauenhäusern gibt und eine Knappheit von verfügbaren Betten in den Frauenhäusern festzustellen ist. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die im Bericht enthaltenen Ergebnisse für die Zentralschweiz nicht mit der Realität übereinstimmen, da bei der Berechnung der Anzahl Unterbringungszimmer bzw. dem Abdeckungsgrad an Schutzunterkünften einzig auf die Plätze in Institutionen mit dem Namen «Frauenhaus» abgestellt wurde. Die Zuger «Herberge für Frauen» beispielsweise wurde im Bericht zwar als alternative Schutzunterkunft erwähnt, jedoch wurden diese Unterbringungsplätze in den Statistiken nicht berücksichtigt.

Im Kanton Zug ist die Versorgungslage mit der Herberge für Frauen – sowie bei Notwendigkeit mit ausserkantonalen Notunterkünften und Frauenhäusern – grundsätzlich gut. Von den betroffenen Stellen, den Gemeinden und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird kein zusätzlicher Bedarf gemeldet.

Art. 24 Telefonberatung

Im Kanton Zug existiert keine rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung für gewaltbetroffene Frauen. Innerhalb der Bürozeiten können sich Betroffene aus dem Kanton Zug an die dafür spezialisierten Opferberatungsstellen wenden. In einer Krisensituation oder bei Gefahr sollte man immer (auch nachts und an Wochenenden) die Notfallnummer der Polizei (117) wählen. Die Zuger Polizei hat in diesem Bereich eine spezialisierte Fachstelle «Häusliche Gewalt», welche betroffene Personen auch berät und bei Bedarf an weitere Stellen vermittelt. Der Kanton Zug verfügt überdies über eine Vereinbarung mit der Dargebotenen Hand betreffend Pikettendienst und Erstberatung im Zusammenhang mit dem Vollzug der Opferhilfe im Kanton Zug. Des Weiteren unterstützt er bereits seit mehreren Jahren die 24-Stunden Beratungshotline für gewaltbetroffene Frauen des Frauenhauses Luzern.

Im Sinne von Art. 24 des Übereinkommens müsste die Schweiz die kantonalen Angebote der Telefonberatungen für gewaltbetroffene Frauen analysieren und gegebenenfalls Massnahmen für den Ausbau des Angebots ergreifen, um den Anforderungen zu entsprechen. Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, wenn im Bereich der gesamten Opferhilfe eine einheitliche Sammelnummer realisiert werden könnte, wie dies bei den Nummern 143 (Dargebotene Hand) oder 147 (Telefonhilfe für Kinder) bereits umgesetzt ist. Dadurch könnte mit der neuen Nummer auch die Bekanntheit der Opferhilfe-Angebote erhöht werden. Hinter der Sammelnummer könnte auf die bestehenden kantonalen Angebote geschaltet werden. Dazu braucht es einzig eine Leitweglenkung des Anrufs zu den bereits vorhandenen Opferberatungsangeboten. Ausserhalb der Bürozeiten wäre ein 24-Stunden Angebot auf der gleichen Nummer zu realisieren. Sofern dies auf nationaler Ebene geschieht, wäre allenfalls eine finanzielle Beteiligung des Bundes zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

¹http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/d_2015.07.06_INFRAS_Schlussbericht_Frauenh%C3%A4user.pdf

Seite 3/3

Zug, 26. Januar 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht Zug
- Direktion des Innern
- Sicherheitsdirektion
- Zuger Polizei